

Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Meßstetter-, Prager-, Trautäckerstraße“ in Stuttgart-Möhringen (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am 28. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck/Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart beabsichtigt, den Bereich „Meßstetter-, Prager-, Trautäckerstraße“ in Stuttgart-Möhringen als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 22. Juni 2021. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Möhringen, Flst. Nr. 3490/1, 3490/2, 3491, 3492/1, 3492/2, 3493, 3494/1, 3535/3, 3536/1, 3536/2, 3537, 3538, 3562, 3563/1, 3563/2, 3564, 3565, 4306, 4307, 4308/1, 4308/2, 4317/2, 4318, 4320/2, 4321, 4322/1, 4322/2, 4323, 4324, 4487, 4488/1, 4488/2, 3545 tlw., 4253 tlw., 4293 tlw., 4310 tlw. und 4318/4 tlw.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Landeshauptstadt Stuttgart nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung



des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, EG, Zimmer 3, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Wohnen:
Montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Telefon 216-20311.

Stuttgart, 11. August 2021
Bürgermeisteramt
Dirk Thürnau
Bürgermeister